

## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hildrizhausen in seiner Sitzung am 26. Juli 2011 folgende Feuerwehr-Entschädigungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 €. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt werden, wird bei Berechnung der Entschädigung eine zusätzliche Stunde angesetzt.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

### **§ 2**

#### **Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird für jeden Tag, an dem der Lehrgang länger als vier Stunden dauert, 15,00 € pauschal je Tag als Entschädigung gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis zum Unterrichtsende zugrunde zu legen. Die Zeiten für An- und Abfahrt werden nicht angerechnet. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

### **§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

Die nachfolgend genannten, ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	600,00 €/Jahr
Stellvertreter des Kommandanten	300,00 €/Jahr
Gerätewart	600,00 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	300,00 €/Jahr

### **§ 4 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Feuersicherheitsdienst ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag auf Antrag als Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 € pro Stunde ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Feuersicherheitsdienstes einschließlich einer Wegestunde zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

### **§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG), sind die §§ 1 und 2 dieser Satzung mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 10,00 € pro Stunde gewährt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 17. Juli 1990 (zuletzt geändert am 04. Dezember 2001) außer Kraft.

Hildrizhausen, den 27. Juli 2011

Matthias Schöck  
Bürgermeister